

## **Keine SV-Beiträge für vergünstigte oder kostenlose Bankkonten für BankmitarbeiterInnen**

VwGH 2012/08/0164 vom 13. 11. 2013  
§§ 44, 49, 50 ASVB

### **Sachverhalt:**

Strittig war, ob die kostenlose oder vergünstigte Kontoführung einer Bank für ihre MitarbeiterInnen als „Sachbezug“ zu bewerten und daher Sozialversicherungsbeiträge dafür zu entrichten wären. Der VwGH verneinte diese von der GKK vertretene Ansicht.

### **Rechtssätze:**

Auch wenn nicht feststeht, dass die Kontoführung bei der mitbeteiligten Partei für (alle) Bankmitarbeiter der mitbeteiligten Partei vertraglich verpflichtend ist, so liegt aus den dargelegten Gründen doch auf der Hand, dass die mitbeteiligte Partei als Bank ein betrieblich gerechtfertigtes Interesse daran hat, dass Mitarbeiterkonten möglichst bei ihr geführt werden, was vor allem auch dadurch erreicht werden kann, dass diese Kontoführung den Mitarbeitern kostenlos angeboten wird.

Berücksichtigt man zudem den für die Mitarbeiter nur geringen Wert der Zuwendung, dem überdies auch die sich daraus ergebenden Nachteile (umfassende Offenlegung der finanziellen Situation und daraus erschließbarer Lebensumstände gegenüber dem Dienstgeber) gegenüber zu stellen sind, und zieht man weiter in Betracht, dass Mitarbeiter einer Bank bei Durchführung ihrer Geldgeschäfte weniger Aufwand für die Bank verursachen als Dritte, da etwa eine persönliche Kundenbetreuung (zumindest teilweise) entfallen kann und die Mitarbeiter einer Bank mit der Vorgangsweise bei Finanztransaktionen vertraut sind, so ist für den Beschwerdefall im Ergebnis festzuhalten, dass zumindest ein intensives betriebliches Interesse der mitbeteiligten Partei an der Leistung besteht - vgl dazu nochmals das hg Erkenntnis vom 3. Oktober 2002, Zl 2002/08/0162 -, demgegenüber das Interesse der Dienstnehmer an dieser Leistung in den Hintergrund tritt. Dass die belangte Behörde die gegenständlichen Vergünstigungen nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG gewertet hat, begegnet daher vor dem Verwaltungsgerichtshof keinen Bedenken.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

**Hinweis:**

Natürlich müsste diese Entscheidung auch lohnsteuerrechtlich relevant sein.